

Gemeinde Damshagen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Damsh/19/13498			
Federführend: Leitende Verwaltungsbeamtin	Status: öffentlich Datum: 06.06.2019 Verfasser: Sandra Bartels			
Beschluss über die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Damshagen				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Damshagen				

Sachverhalt:

Jede Gemeinde hat gemäß § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern eine Hauptsatzung zu beschließen.

Es empfiehlt sich vorliegend, eine Neufassung der Hauptsatzung zu beschließen:

- um Einerseits neue kommunalverfassungsrechtliche Regelungen und gewollte Änderungen mit berücksichtigen zu können und
- um Andererseits eine bessere Lesbarkeit und Verständlichkeit herzustellen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Damshagen beschließt die anliegende Hauptsatzung der Gemeinde Damshagen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja

Anlagen:

01. Entwurf einer Hauptsatzung
02. Synopse zwischen Lesefassung der aktuellen Hauptsatzungen und neuem Hauptsatzungsentwurf
03. Übersicht Auswirkungen der neuen Entschädigungsverordnung

H a u p t s a t z u n g

der Gemeinde Damshagen

Vom

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Damshagen vom und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Hauptsatzung der Gemeinde Damshagen erlassen:

§ 1

Name/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Damshagen führt kein Wappen, jedoch ein Dienstsiegel.
- (2) Die Gemeinde führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone mit der Umschrift Gemeinde Damshagen * Landkreis Nordwestmecklenburg.

§ 2

Ortsteile

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Damshagen, Dorf Reppenhagen, Hof Reppenhagen, Stellshagen, Welzin, Moor, Dorf Gutow, Hof Gutow, Kussow, Pohnstorf, Parin und Rolofshagen. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei auch auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.
- (5) Die Gemeindevertretung kann beschließen, Sachverständige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Vergabe von Aufträgen.Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertreter-sitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Aufgabenverteilung/Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vier Gemeindevertreter an. Die Gemeindevertretung wählt drei weitere Gemeindevertreter als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.
- (2) Der Hauptausschuss übernimmt gleichzeitig die Aufgaben des Finanzausschusses.
- (3) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugeschriebenen Aufgaben.
- (4) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen:
 - a) über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro bis 5.000,00 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 500,00 Euro bis 1.000,00 Euro pro Monat,
 - b) bei überplanmäßigen Ausgaben von 2.500 Euro bis 5.000,00 Euro, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 Euro bis 2.500,00 Euro je Ausgabenfall,
 - c) bei Belastung von Grundstücken bis 10.000,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb der Wertgrenze von 50.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro,
 - d) bei Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte von 2.000,00 Euro bis zu 5.000,00 Euro,
 - e) bei städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplanungen, von 5.000,00 Euro bis zu 50.000,00 Euro.
 - f) über die Vergabe von Aufträgen nach der UVgO/VgV (Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge) über der Wertgrenze von 5.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro und nach der VOB über der Wertgrenze von 20.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro, sofern der Vergabe eine Ausschreibung vorangegangen ist.

- (5) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 3 bis 4 zu unterrichten.
- (6) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich, die Öffentlichkeit kann nach § 4 Abs. 3 dieser Hauptsatzung ausgeschlossen werden.

**§ 6
Ausschüsse**

- (1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Bauausschuss:	Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Wirtschaftsförderung, Flächennutzungsplanung, langfristige Gemeindeentwicklung, Umwelt und Naturschutz, Landschaftspflege, Fremdenverkehr, Grundstücksangelegenheiten, Denkmalschutz
Sozialausschuss:	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Senioren, Sozialwesen
Rechnungsprüfungsausschuss:	Prüfung der Finanzwirtschaft

- (2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich wie folgt zusammen:

Ausschuss	Besetzung
Bauausschuss	5 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu 4 sachkundige Einwohner
Sozialausschuss	4 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu 3 sachkundige Einwohner
Rechnungsprüfungsausschuss:	3 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu 2 sachkundige Einwohner

Für die Ausschussmitglieder werden keine stellvertretenden Mitglieder gewählt.

- (3) Die Sitzungen des Sozial- und des Bauausschusses sind öffentlich. Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses und der zeitweiligen Ausschüsse sind nichtöffentlich.
- (4) Zur Untersuchung und Prüfung bestimmter Angelegenheiten oder zur Vorbereitung bestimmter Entscheidungen können zeitweilige Ausschüsse gebildet werden. Über die Anzahl der Mitglieder und Zusammensetzung des jeweiligen Ausschusses entscheidet die Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung entscheidet über die Öffentlichkeit der zeitweiligen Ausschüsse. § 4 Abs. 2 gilt bei Zulassung der Öffentlichkeit entsprechend.

§ 7 Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 - a) über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 2.500,00 Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500 Euro pro Monat,
 - b) über überplanmäßige Ausgaben bis 2.500,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.000,00 Euro je Ausgabenfall,
 - c) bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,00 Euro
 - d) über die Vergabe von Aufträgen nach der UVgO/VgV bis zum Wert von 5.000,00 Euro und nach der VOB bis 20.000,00 Euro,
 - e) bei Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis 2.000,00 Euro;
 - f) bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplanungen bis 5.000,00 Euro.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über:
 - a) die Hausnummernvergabe,
 - b) die Trassenverläufe der Versorgungsträger (außer Abwasserentsorgung),
 - c) das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre). Vor Abgabe der Stellungnahme ist durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einzuholen.
 - d) das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion). Vor Abgabe der Stellungnahme ist durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einzuholen.
 - e) das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 31, 33 und 35 BauGB). Vor Abgabe der Stellungnahme ist durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einzuholen.
 - f) die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB bzw. § 145 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben in förmlichen Sanierungsgebieten). Vor Abgabe der Stellungnahme ist durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einzuholen.
 - g) die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben in förmlichen Erhaltungsgebieten). Vor Abgabe der Stellungnahme ist durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einzuholen.
 - h) die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB. Vor Abgabe der Stellungnahme ist durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einzuholen.
 - i) Erteilung der Vorkaufsrechtsverzichtserklärung (Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung),
 - j) Stellungnahmen von Nachbargemeinden zu deren Bauleitplanung (vor Abgabe der Stellungnahme soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Empfehlung des Bauausschusses einholen),

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet auch über das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB in Verbindung mit § 62 LBauO MV - Genehmigungsfreistellung - und § 34 BauGB (Bebauung nach Art und Maß der Nachbarbebauung)).

- (3) Über die getroffenen Entscheidungen entsprechend der Absätze 1 und 2 hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Gemeindevertretung laufend zu unterrichten.
- (4) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250,00 Euro sind von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister und ihrem/seinem Stellvertreter in einfacher Schriftform auszufertigen. Diese Verfahrensweise soll auch für Auftragsvergaben für Bauvorhaben und laufende Unterhaltsmaßnahmen gelten. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 Euro.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100 Euro.

§ 8

Festlegung von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft

- (1) Festlegung zu § 48 Absatz 2 und 3 KV M-V – Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung:
Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.
 - a) Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.
 - b) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.
 - c) Die Regelungen nach Ziffer 1 – 2 gelten nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (wie z.B. Abschreibungen)
 - d) Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 15.000 Euro nicht übersteigen.
- (2) Festlegung zu § 4 Abs. 15 GemHVO-Doppik - Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten:
 - a) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 10.000 Euro pro Jahr verpflichten,
 - b) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese mehr als 10.000 Euro betragen.
 - c) Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 500 Euro von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.

§ 9 Entschädigungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 1.200 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit. Die Aufwandsentschädigung entfällt nach drei Monaten eines Kalenderjahres, in denen der Bürgermeister vertreten wurde.
- (2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeistamtes erhält monatlich 240,00 Euro (max. 20% der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters), die zweite Stellvertretung monatlich 120,00 Euro (max. 10% der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters), unabhängig davon, ob die Stellvertretung ausgeübt wird. Zusätzlich erhalten sie eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung entsprechend den Absätzen 3 und 4 bzw. für die Dauer der tatsächlichen Stellvertretung des Bürgermeisters erhält die stellvertretende Person 1/30 der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 pro Tag.

Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Damit entfällt die pauschalisierte Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung. Die Summe der Aufwandsentschädigungen der Stellvertreter darf die des Bürgermeisteramtes nicht überschreiten. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 zu.
- (3) Die weiteren Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro pro Sitzung (Höchstsatz gem. § 14 Abs. 3 EntschVO M-V).
- (4) Fraktionsvorsitzende erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro monatlich. Eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gem. § 14 Abs. 1 EntSchVO M-V wird für Fraktionsvorsitzende nicht gewährt.
- (5) Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro pro Sitzung (Höchstsatz gem. § 14 Abs. 3 EntschVO M-V).

Die Mitglieder der Gemeindevertretungen erhalten, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung derselben Körperschaft erhalten, zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag. Dieser Sockelbetrag beträgt 30,00 Euro (Höchstsatz gem. § 14 Abs. 4 EntschVO M-V).
- (6) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes und die Zahlung von Reisekosten richtet sich nach § 16 Abs. 1 EntschVo M-V.
- (7) Pro Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Damshagen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Bekanntmachungen“ über die Homepage des Amtes Klützer Winkel <http://www.kluetzer-winkel.de>, öffentlich bekannt gemacht.
Unter der Bezugsadresse Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde Damshagen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Damshagen liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.
Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB (oder: Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen eines Bauleitverfahrens bzw. einer städtebaulichen Planung i. S. d. BauGB) erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Klützer Winkel „Der Klützer Winkel“. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos allen Haushalten des Gemeindegebietes zugestellt. Es kann auch einzeln bzw. im Abonnement gegen Entgelt der Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG, Verlagshaus Wismar, Mecklenburger Straße 28, 23966 Wismar bezogen werden. Die Bekanntmachung nach Satz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen Bestimmung in der nach Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstigen unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese durch Aushang an der nachfolgenden Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen: Kommunikationszentrum Alte Schmiede, Zur Alten Schmiede 12, 23948 Damshagen im Schaukasten.
Die Aushangfrist beträgt 14 Tage, wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. In diesen Fällen ist die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung werden nach Absatz 1 bekanntgemacht. Die Bekanntmachungsfrist richtet sich nach Ladungsfrist gemäß Geschäftsordnung.
- (6) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretungssitzungen sind über die Internetseite <http://www.kluetzer-winkel.de> einzusehen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom **22. Februar 2018** sowie die 1. Änderung zur Hauptsatzung vom **21. Mai 2019** außer Kraft.

Damshagen, 2019

Krüger
Bürgermeisterin

- Siegel -

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Synopsis zwischen aktueller und neuer Hauptsatzung der Gemeinde Damshagen

Mögliche Veränderungen sind in grün gekennzeichnet.

Hauptsatzung der Gemeinde Damshagen - i.d.F. vom 20. Februar 2017 sowie der 1. Änderung zur Hauptsatzung vom 15.06.2018 -	Hauptsatzung der Gemeinde Damshagen - neu -
<p>§ 1 Name/Dienstsigel</p> <p>(1) Die Gemeinde Damshagen führt kein Wappen, jedoch ein Dienstsigel.</p> <p>(2) Die Gemeinde führt als Dienstsigel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone mit der Umschrift Gemeinde Damshagen * Landkreis Nordwestmecklenburg.</p>	<p>§ 1 Name/Dienstsigel</p> <p>(1) Die Gemeinde Damshagen führt kein Wappen, jedoch ein Dienstsigel.</p> <p>(2) Die Gemeinde führt als Dienstsigel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone mit der Umschrift Gemeinde Damshagen * Landkreis Nordwestmecklenburg</p>
<p>§ 2 Ortsteile</p> <p>Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Damshagen, Dorf Reppenhagen, Hof Reppenhagen, Stellshagen, Welzin, Moor, Dorf Gutow, Hof Gutow, Kussow, Pohnstorf, Parin und Rolofshagen. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.</p>	<p>§ 2 Ortsteile</p> <p>Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Damshagen, Dorf Reppenhagen, Hof Reppenhagen, Stellshagen, Welzin, Moor, Dorf Gutow, Hof Gutow, Kussow, Pohnstorf, Parin und Rolofshagen. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.</p>

§ 3

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei auch auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei auch auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.
- (5) Die Gemeindevertretung kann beschließen, Sachverständige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören.

<p style="text-align: center;">§ 4 Gemeindevertretung</p> <p>(1) Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürgern führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreterin und Gemeindevertreter.</p> <p>(2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.</p> <p>(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen, 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner, 3. Grundstücksgeschäfte, 4. Vergabe von Aufträgen. <p>Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.</p> <p>(4) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Gemeindevertretung</p> <p>(1) Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürgern führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreterin und Gemeindevertreter.</p> <p>(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.</p> <p>(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen, 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner, 3. Grundstücksgeschäfte, 4. Vergabe von Aufträgen. <p>Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.</p> <p>(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Aufgabenverteilung/Hauptausschuss</p> <p>(1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vier Gemeindevertreter an. Die Gemeindevertretung wählt drei weitere Gemeindevertreter als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Aufgabenverteilung/Hauptausschuss</p> <p>(1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vier Gemeindevertreter an. Die Gemeindevertretung wählt drei weitere Gemeindevertreter als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.</p>

<p>(2) Der Hauptausschuss übernimmt gleichzeitig die Aufgaben des Finanzausschusses.</p> <p>(3) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugeschriebenen Aufgaben.</p> <p>(4) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro bis 5.000,00 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 500,00 Euro bis 1.000,00 Euro pro Monat, b) bei überplanmäßigen Ausgaben von 2.500 Euro bis 5.000,00 Euro, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 Euro bis 2.500,00 Euro je Ausgabenfall, c) bei Belastung von Grundstücken bis 10.000,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb der Wertgrenze von 50.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro, d) bei Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte von 2.000,00 Euro bis zu 5.000,00 Euro, e) bei städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplanungen, von 	<p>(2) Der Hauptausschuss übernimmt gleichzeitig die Aufgaben des Finanzausschusses.</p> <p>(3) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugeschriebenen Aufgaben.</p> <p>(4) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro bis 5.000,00 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 500,00 Euro bis 1.000,00 Euro pro Monat, b) bei überplanmäßigen Ausgaben von 2.500 Euro bis 5.000,00 Euro, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 Euro bis 2.500,00 Euro je Ausgabenfall, c) bei Belastung von Grundstücken bis 10.000,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb der Wertgrenze von 50.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro, d) bei Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte von 2.000,00 Euro bis zu 5.000,00 Euro, e) bei städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplanungen, von
---	---

<p>5.000,00 Euro bis zu 50.000,00 Euro.</p> <p>f) über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL/VgV (Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge) über der Wertgrenze von 5.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro und nach der VOB über der Wertgrenze von 20.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro, sofern der Vergabe eine Ausschreibung vorangegangen ist.</p> <p>(5) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 3 bis 4 zu unterrichten.</p> <p>(6) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich, die Öffentlichkeit kann nach § 4 Abs. 3 dieser Hauptsatzung ausgeschlossen werden.</p>	<p>5.000,00 Euro bis zu 50.000,00 Euro.</p> <p>f) über die Vergabe von Aufträgen nach der VO- UVgO/VgV (Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge) über der Wertgrenze von 5.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro und nach der VOB über der Wertgrenze von 20.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro, sofern der Vergabe eine Ausschreibung vorangegangen ist.</p> <p>(5) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 3 bis 4 zu unterrichten.</p> <p>(6) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich, die Öffentlichkeit kann nach § 4 Abs. 3 dieser Hauptsatzung ausgeschlossen werden.</p>
--	---

**§ 6
Ausschüsse**

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Bauausschuss:	Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Wirtschaftsförderung, Flächennutzungsplanung, langfristige Gemeindeentwicklung, Umwelt und Naturschutz, Landschaftspflege, Fremdenverkehr, Grundstücksangelegenheiten, Denkmalschutz
Sozialausschuss:	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Senioren, Sozialwesen
Rechnungsprüfungsausschuss:	Prüfung der Finanzwirtschaft

(2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich wie folgt zusammen:

Ausschuss	Besetzung
Bauausschuss	5 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu 4 sachkundige Einwohner
Sozialausschuss	4 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu 3 sachkundige Einwohner

**§ 6
Ausschüsse**

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Bauausschuss:	Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Wirtschaftsförderung, Flächennutzungsplanung, langfristige Gemeindeentwicklung, Umwelt und Naturschutz, Landschaftspflege, Fremdenverkehr, Grundstücksangelegenheiten, Denkmalschutz
Sozialausschuss:	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Senioren, Sozialwesen
Rechnungsprüfungsausschuss:	Prüfung der Finanzwirtschaft

(2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich wie folgt zusammen:

Ausschuss	Besetzung
Bauausschuss	5 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu 4 sachkundige Einwohner
Sozialausschuss	4 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu 3 sachkundige Einwohner

<p>Rechnungsprüfungsausschuss:- 3 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu 2 sachkundige Einwohner</p> <p>Für die Ausschussmitglieder werden keine stellvertretenden Mitglieder gewählt.</p> <p>(3) Die Sitzungen des Sozial- und des Bauausschusses sind öffentlich. Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses und der zeitweiligen Ausschüsse sind nichtöffentlich.</p>	<p>Rechnungsprüfungsausschuss:- 3 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu 2 sachkundige Einwohner</p> <p>Für die Ausschussmitglieder werden keine stellvertretenden Mitglieder gewählt.</p> <p>(3) Die Sitzungen des Sozial- und des Bauausschusses sind öffentlich. Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses und der zeitweiligen Ausschüsse sind nichtöffentlich.</p> <p>(4) Zur Untersuchung und Prüfung bestimmter Angelegenheiten oder zur Vorbereitung bestimmter Entscheidungen können zeitweilige Ausschüsse gebildet werden. Über die Anzahl der Mitglieder und Zusammensetzung des jeweiligen Ausschusses entscheidet die Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung entscheidet über die Öffentlichkeit der zeitweiligen Ausschüsse. § 4 Abs. 2 gilt bei Zulassung der Öffentlichkeit entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Bürgermeister/Stellvertreter</p> <p>(1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 2.500,00 Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500 Euro pro Monat, b) über überplanmäßige Ausgaben bis 2.500,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.000,00 Euro je Ausgabenfall, c) bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,00 Euro sowie über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL/VgV bis zum Wert von 5.000,00 Euro und nach der VOB bis 20.000,00 Euro, 	<p style="text-align: center;">§ 7 Bürgermeister/Stellvertreter</p> <p>(1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 2.500,00 Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500 Euro pro Monat, b) über überplanmäßige Ausgaben bis 2.500,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.000,00 Euro je Ausgabenfall, c) bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,00 Euro sowie über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL UVgO/VgV bis zum Wert von 5.000,00 Euro und nach der VOB bis 20.000,00 Euro,

<p>d) bei Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis 2.000,00 Euro;</p> <p>e) bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplanungen bis 5.000,00 Euro.</p> <p>(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über:</p> <p>a) die Hausnummernvergabe,</p> <p>b) die Trassenverläufe der Versorgungsträger (außer Abwasserentsorgung),</p> <p>c) das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre). Vor Abgabe der Stellungnahme ist durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einzuholen.</p> <p>d) das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion). Vor Abgabe der Stellungnahme ist durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einzuholen.</p> <p>e) das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 31, 33 und 35 BauGB). Vor Abgabe der Stellungnahme ist durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einzuholen.</p> <p>f) die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB bzw. § 145 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben in förmlichen Sanierungsgebieten). Vor Abgabe der Stellungnahme ist durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einzuholen.</p> <p>g) die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben in förmlichen Erhaltungsgebieten). Vor Abgabe der Stellungnahme ist durch die Bürgermeisterin oder</p>	<p>d) über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL-UVgO/VgV bis zu einem Wert von 5.000,00 Euro und nach der VOB bis 20.000,00 Euro,</p> <p>e) bei Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis 2.000,00 Euro;</p> <p>f) bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplanungen bis 5.000,00 Euro.</p> <p>(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über:</p> <p>a) die Hausnummernvergabe,</p> <p>b) die Trassenverläufe der Versorgungsträger (außer Abwasserentsorgung),</p> <p>c) das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre). Vor Abgabe der Stellungnahme ist durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einzuholen.</p> <p>d) das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion). Vor Abgabe der Stellungnahme ist durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einzuholen.</p> <p>e) das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 31, 33 und 35 BauGB). Vor Abgabe der Stellungnahme ist durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einzuholen.</p> <p>f) die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB bzw. § 145 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben in förmlichen Sanierungsgebieten). Vor Abgabe der Stellungnahme ist durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einzuholen.</p>
---	---

<p>den Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einzuholen.</p> <p>h) die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB. Vor Abgabe der Stellungnahme ist durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einzuholen.</p> <p>Der/die Bürgermeister/in erteilt die Negativbescheinigung des Inhaltes, dass der Gemeinde kein gesetzliches Vorkaufsrecht nach § 24 ff. BauGB zusteht. Sofern ein Vorkaufsrecht besteht, obliegt die Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung der Gemeindevertretung.</p> <p>Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet auch über das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB in Verbindung mit § 62 LBauO MV - Genehmigungsfreistellung - und § 34 BauGB (Bebauung nach Art und Maß der Nachbarbebauung)).</p> <p>(3) Über die getroffenen Entscheidungen entsprechend der Absätze 1 und 2 hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Gemeindevertretung laufend zu unterrichten.</p> <p>(4) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250,00 Euro sind von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister und ihrem/seinem Stellvertreter in einfacher Schriftform auszufertigen. Diese Verfahrensweise soll auch für Auftragsvergaben für Bauvorhaben und laufende Unterhaltsmaßnahmen gelten. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 Euro.</p> <p>(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100 Euro.</p>	<p>g) die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben in förmlichen Erhaltungsgebieten). Vor Abgabe der Stellungnahme ist durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einzuholen.</p> <p>h) die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB. Vor Abgabe der Stellungnahme ist durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einzuholen.</p> <p>i) Erteilung der Vorkaufsrechtsverzichtserklärung (Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung),</p> <p>j) Stellungnahmen von Nachbargemeinden zu deren Bauleitplanung (vor Abgabe der Stellungnahme soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Empfehlung des Bauausschusses einholen),</p> <p>Der/die Bürgermeister/in erteilt die Negativbescheinigung des Inhaltes, dass der Gemeinde kein gesetzliches Vorkaufsrecht nach § 24 ff. BauGB zusteht. Sofern ein Vorkaufsrecht besteht, obliegt die Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung der Gemeindevertretung.</p> <p>Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet auch über das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB in Verbindung mit § 62 LBauO MV - Genehmigungsfreistellung - und § 34 BauGB (Bebauung nach Art und Maß der Nachbarbebauung)).</p> <p>(3) Über die getroffenen Entscheidungen entsprechend der Absätze 1 und 2 hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Gemeindevertretung laufend zu unterrichten.</p> <p>(4) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250,00 Euro sind von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister und ihrem/seinem Stellvertreter in einfacher Schriftform auszufertigen. Diese Verfahrensweise soll auch für Auftragsvergaben für Bauvorhaben und laufende Unterhaltsmaßnahmen gelten. Bei</p>
--	--

	<p>Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 Euro.</p> <p>(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100 Euro.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Festlegung von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft</p> <p>(1) Festlegung zu § 48 Absatz 2 und 3 KV M-V – Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung: Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.</p> <p>a) Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.</p> <p>b) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.</p> <p>c) Die Regelungen nach Ziffer 1 – 2 gelten nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (wie z.B. Abschreibungen)</p> <p>d) Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 15.000 Euro nicht übersteigen.</p> <p>(2) Festlegung zu § 4 Abs. 15 GemHVO-Doppik - Wertgrenze der</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Festlegung von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft</p> <p>(1) Festlegung zu § 48 Absatz 2 und 3 KV M-V – Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung: Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.</p> <p>a) Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.</p> <p>b) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.</p> <p>c) Die Regelungen nach Ziffer 1 – 2 gelten nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (wie z.B. Abschreibungen)</p> <p>d) Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 15.000 Euro nicht übersteigen.</p> <p>(2) Festlegung zu § 4 Abs. 15 GemHVO-Doppik - Wertgrenze der</p>

<p>Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten:</p> <p>a) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 10.000 Euro pro Jahr verpflichten,</p> <p>b) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese mehr als 10.000 Euro pro Sachkonto betragen.</p> <p>c) Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 500 Euro von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.</p>	<p>Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten:</p> <p>a) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 10.000 Euro pro Jahr verpflichten,</p> <p>b) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese mehr als 10.000 Euro pro Sachkonto betragen.</p> <p>c) Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 500 Euro von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Entschädigungen</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 850,00 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt nach drei Monaten eines Kalenderjahres, in denen die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wurde.</p> <p>(2) Den Stellvertretern der Bürgermeisterin werden entsprechend der Dauer der Vertretung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei der Verhinderung der Bürgermeisterin eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung kalendertäglich in Höhe von 1/30 von 850,00 Euro gewährt. Die Höhe der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung darf für einen vollen Kalendermonat 850,00 Euro</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Entschädigungen</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 1.200 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit. Die Aufwandsentschädigung entfällt nach drei Monaten eines Kalenderjahres, in denen der Bürgermeister vertreten wurde.</p> <p>(2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeistamtes erhält monatlich 240,00 Euro (max. 20% der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters), die zweite Stellvertretung monatlich 120,00 Euro (max. 10% der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters), unabhängig davon, ob die Stellvertretung ausgeübt wird. Zusätzlich erhalten sie eine sitzungsbezogene Aufwandsentschä-</p>

<p>nicht übersteigen.</p> <p>(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, Ausschüsse, in die sie gewählt wurden und der Fraktionen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.</p> <p>Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden und der Fraktionen, die der Vor- und Nachbereitung der jeweiligen Ausschusssitzungen dienen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro.</p> <p>(4) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, wird nur einmal sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt.</p> <p>(5) Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe des Eineinhalbfachen (60,00 Euro) pro Sitzung.</p> <p>(6) Fraktionsvorsitzende erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro monatlich.</p>	<p>digung entsprechend den Absätzen 3 und 4 bzw. für die Dauer der tatsächlichen Stellvertretung des Bürgermeisters erhält die stellvertretende Person 1/30 der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 pro Tag.</p> <p>Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Damit entfällt die pauschalierte Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung. Die Summe der Aufwandsentschädigungen der Stellvertreter darf die des Bürgermeisteramtes nicht überschreiten. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 zu.</p> <p>(3) Die weiteren Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro pro Sitzung (Höchstsatz gem. § 14 Abs. 3 EntschVO M-V).</p> <p>(4) Fraktionsvorsitzende erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro monatlich. Eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gem. § 14 Abs. 1 EntSchVO M-V wird für Fraktionsvorsitzende nicht gewährt.</p> <p>(5) Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro pro Sitzung (Höchstsatz gem. § 14 Abs. 3 EntschVO M-V).</p> <p>Die Mitglieder der Gemeindevertretungen erhalten, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung derselben Körperschaft erhalten, zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag. Dieser Sockelbetrag beträgt 30,00 Euro (Höchstsatz gem. § 14 Abs. 4</p>
--	--

	<p>EntschVO M-V).</p> <p>(6) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes und die Zahlung von Reisekosten richtet sich nach § 16 Abs. 1 EntschVo M-V.</p> <p>(7) Pro Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Damshagen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Bekanntmachungen“ über die Homepage des Amtes Klützer Winkel http://www.kluetzer-winkel.de, öffentlich bekannt gemacht. Unter der Bezugsadresse Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde Damshagen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Damshagen liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.</p> <p>Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB (oder: Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen eines Bauleitverfahrens bzw. einer städtebaulichen Planung i. S. d. BauGB) erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Klützer Winkel „Der Klützer Winkel“. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos allen Haushalten des Gemeindegebietes zugestellt. Es kann auch einzeln bzw. im Abonnement gegen Entgelt der Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG, Verlagshaus Wismar, Mecklenburger Straße 28, 23966 Wismar bezogen werden. Die Bekanntmachung nach Satz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.</p> <p>(2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Be-</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Damshagen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Bekanntmachungen“ über die Homepage des Amtes Klützer Winkel http://www.kluetzer-winkel.de, öffentlich bekannt gemacht. Unter der Bezugsadresse Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde Damshagen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Damshagen liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.</p> <p>Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB (oder: Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen eines Bauleitverfahrens bzw. einer städtebaulichen Planung i. S. d. BauGB) erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Klützer Winkel „Der Klützer Winkel“. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos allen Haushalten des Gemeindegebietes zugestellt. Es kann auch einzeln bzw. im Abonnement gegen Entgelt der Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG, Verlagshaus Wismar, Mecklenburger Straße 28, 23966 Wismar bezogen werden. Die Bekanntmachung nach Satz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.</p> <p>(2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Be-</p>

<p>kanntmachung vermerkt.</p> <p>(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.</p> <p>(4) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen Bestimmung in der nach Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstigen unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese durch Aushang an der nachfolgenden Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen: Alte Schmiede, Klützer Straße 33d in 23948 Damshagen im Schaukasten. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.</p> <p>(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung werden nach Absatz 1 bekanntgemacht. Die Bekanntmachungsfrist richtet sich nach Ladungsfrist gemäß Geschäftsordnung.</p>	<p>kanntmachung vermerkt.</p> <p>(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.</p> <p>(4) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen Bestimmung in der nach Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstigen unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese durch Aushang an der nachfolgenden Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen: Kommunikationszentrum Alte Schmiede, Zur Alten Schmiede 12, in 23948 Damshagen im Schaukasten. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage, wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. In diesen Fällen ist die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.</p> <p>(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung werden nach Absatz 1 bekanntgemacht. Die Bekanntmachungsfrist richtet sich nach Ladungsfrist gemäß Geschäftsordnung.</p> <p>(6) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretungssitzungen sind über die Internetseite http://www.kluetzer-winkel.de einzusehen.</p>
---	---

<p style="text-align: center;">§ 11 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung ab 22. Februar 2018 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Damshagen vom 7. Januar 2017 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22. Februar 2018 sowie die 1. Änderung zur Hauptsatzung vom 21. Mai 2019 außer Kraft.</p>
--	---

Übersicht Auswirkungen der neuen Entschädigungsverordnung Gemeinde Damshagen 2019						
Inkrafttreten:	Aug 19					
Anzahl Gemeindevertreter	10	8	ohne funktionsbezogene Entsch.			
funktionsbezogene Aufwandsentsch.	monatlicher Mehraufwand	01.08. - 31.12.2019				
Entschädigung Bürgermeister:	350,00 €	1.750,00 €				
Entschädigung 1. Stellv. Bürgermeister:	240,00 €	1.200,00 €				
Entschädigung 2. Stellv. Bürgermeister:	120,00 €	600,00 €				
	Summe:	3.550,00 €				
Gemeindevertreter						
Socketbetrag je Monat (ab 08/19)/GV ohne funktionsbez. Entschädigung (8)	240,00 €	1.200,00 €				
Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung						
zzgl. BM (5)	200,00 €	1.000,00 €				
	Summe:	2.200,00 €				
Gesamt:		5.750,00 €				
Deckung über Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer						